Statuten

Verein Swissdec

Swissdec, 6004 Luzern www.swissdec.ch

Statuten Verein Swissdec





Inhaltsverzeichnis

l	Zweck	3
	Mitgliedschaft	
III	Beiratschaft	5
IV	Patronatskomitee	5
V	Organe	6
	A Vereinsversammlung	6
	B Der Vorstand	7
\/I	Resonderes	c



I Zweck

§ 1 Name und Zweck

- ¹ Unter dem Namen **Verein Swissdec** besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein nicht gewinnorientierter Verein mit nicht wirtschaftlicher Zwecksetzung. Der Sitz des Vereins ist in Luzern.
- ² Der Verein bezweckt die Standardisierung, Vereinheitlichung und Vereinfachung der (elektronischen) Übermittlung von Daten (insb. Lohndaten, Leistungsdaten und Finanzdaten), welche Unternehmen und Arbeitgeber aufgrund einer gesetzlichen Pflicht oder einer vertraglichen Vereinbarung zur gesetzeskonformen Weiterbearbeitung an Empfängerorganisationen (insb. Behörden oder Finanzinstitutionen) zu liefern haben.
- ³ Der Verein trifft im Rahmen seiner Zwecksetzung alle für die Realisierung des Vereinszwecks erforderlichen Massnahmen. Dazu gehören namentlich die Entwicklung und Lizenzierung von Standards (z.B. bezüglich Datenaustauschformaten) und Software; die Überprüfung und Zertifizierung von Unternehmenssoftware sowie die Sicherstellung des Betriebs und der Weiterentwicklung einer Datenübermittlungsplattform.
- ⁴ Zur Realisierung des Vereinszwecks kann der Verein auf vertraglicher Basis fachkompetente Drittpersonen beiziehen.
- ⁵ Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten.
- ⁶ Der Verein informiert die Öffentlichkeit in adäquater Weise über seine Tätigkeit. Er stellt im Rahmen der Gesetzgebung auf seiner Plattform <u>www.swissdec.ch</u> der Öffentlichkeit Informationen zur Verfügung.
- ⁷ Der Verein beachtet bei der Ausführung all seiner Tätigkeiten die massgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes und ergreift die notwendigen Massnahmen, um die Datensicherheit zu gewährleisten.
- ⁸ Der Verein erbringt für seine Mitglieder und für Dritte zur Erreichung des Vereinszwecks auf vertraglicher Basis entgeltlich Dienstleistungen, insbesondere in den Geschäftsbereichen Standardisierung (Normierung von Übermittlungsstandards), Zertifizierung (IT-Systeme von Sender- und Empfängerorganisationen) sowie Sicherstellung des Betriebs und der Weiterentwicklung einer Datenübermittlungsplattform.
- ⁹ Der Verein wird sich freiwillig an seinem Sitz in das Handelsregister eintragen lassen.

II Mitgliedschaft

§ 2 Mitglieder

- ¹ Dem Verein können juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts sowie Gemeinwesen als Mitglieder beitreten.
- ² Jedes Mitglied bestimmt insgesamt drei rechtsgültig bevollmächtigte, natürliche Personen, welche das Mitglied an der Vereinsversammlung mit je einer Stimme vertreten. Ist eine der bevollmächtigten Personen verhindert, kann eine der beiden anderen rechtsgültig bevollmächtigten Personen das Mitglied mit zwei Stimmen vertreten.

§ 3 Finanzielles

- ¹ Der Verein finanziert sich in erster Linie aus
- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen für Dienstleistungen gemäss §1 Abs. 8 der Vereinsstatuten
- c) Zuwendungen der öffentlichen Hand.
- ² Die Mitglieder tragen die Kosten für die Geschäftsfelder Standardisierung und Übermittlung pro Swissdec-Standard, an dem sie partizipieren zu gleichen Teilen.
- ³ Die Kosten zur Zertifizierung von Unternehmenssoftware werden mit dem Ziel der Kostendeckung den Herstellern in Rechnung gestellt.
- ⁴ Die Projektkosten zur Weiterentwicklung der Swissdec Standards werden den Beteiligten Mitgliedern und/oder Dritten separat in Rechnung gestellt.
- ⁵ Die übrigen Kosten werden durch die Vereinsmitglieder zu gleichen Teilen getragen.
- ⁶ Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jeweils am 1. Januar fällig. Die Höhe bestimmt die Vereinsversammlung.



§ 4 Weitere Pflichten der Mitglieder

- ¹ Im Rahmen des Vereinszwecks leisten die Mitglieder in den Fachgruppen und Kommissionen aktive Mitarbeit und stellen hierfür genügend personelle Ressourcen unentgeltlich zur Verfügung.
- ² Die Fachgruppenleitung ist verantwortlich, dass die fachlichen Anforderungen aus ihrer Domäne inhaltlich und prozessual vollständig abgedeckt werden.
- ³ Die Mitglieder fördern in ihrem eigenen Tätigkeitsbereich die Akzeptanz und Umsetzung der Vereinsziele, insbesondere die Verwendung der Swissdec-Standards.
- ⁴ Die Mitglieder halten bei ihrer gesamten Vereinstätigkeit alle einschlägigen Datenschutzbestimmungen ein.
- ⁵ Soweit rechtlich möglich treten die Mitglieder sämtliche erarbeiteten Ergebnisse und Rechte (insb. Urheberrechte) an den Swissdec-Standards und an allen zugehörigen Elementen (z. B. Softwareteile, Referenzdaten) dem Verein unentgeltlich ab.
- ⁶ Die Erfüllung aller gesetzlichen Aufgaben im eigenen Tätigkeitsbereich der Mitglieder liegt weiterhin in der ausschliesslichen Verantwortung jedes einzelnen Mitglieds und nicht beim Verein.

§ 5 Aufnahme von Neumitgliedern

- ¹ Juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts sowie Gemeinwesen, welche dem Verein beitreten möchten, können dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch einreichen. Der Vorstand entscheidet innert drei Monaten nach Eingang des Aufnahmegesuchs.
- ² Neumitglieder haben einen Eintrittsbeitrag zu bezahlen, der ihrem verhältnismässigen Anteil an den bisherigen Investitionen entspricht.
- ³ Das Aufnahmegesuch hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
- a) Angaben zur Person (Name, Adresse; zusätzlich die rechtsgültig bevollmächtigten Vertreter gemäss § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3);
- Bestätigung, dass der Gesuchsteller die Statuten sowie die Ausführungsbestimmungen (z. B. Reglemente) zur Kenntnis genommen hat und diese akzeptiert.

§ 6 Austritt

- ¹ Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.
- ² Das austretende Mitglied hat weder Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge.

§ 7 Ausschluss

- ¹ Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder von drei stimmberechtigten Mitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds.
- ² Dem betroffenen Mitglied wird das rechtliche Gehör gewährt.
- ³ Die Verfahrensakten liegen mindestens zehn Tage vor Behandlung des Falles durch die Vereinsversammlung in der Geschäftsstelle für die stimmberechtigten Mitglieder zur Einsichtnahme auf.

§ 8 Ansprüche des ausgeschlossenen Mitgliedes

Das ausgeschlossene Mitglied hat weder Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge.



III Beiratschaft

§ 9 Beirat

¹ Auf Antrag können Einzelpersonen oder Organisationen Beirat werden. Beiräte haben keine mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten gemäss § 2 ff der Vereinsstatuten. Sie sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Vereinsversammlung und den Kommissionssitzungen sowie auf Einladung an den Arbeitssitzungen der einzelnen Fachgruppen teilzunehmen und ihre Standpunkte einzubringen.

² Beiräte haben das Recht, Anträge direkt an den Vorstand einzureichen und gegenüber dem Vorstand zu vertreten.

§ 10 Beiratschaftsbeitrag

Beiräte zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

§ 11 Aufnahme von Beiräten

Der Vorstand bestimmt einstimmig über die Aufnahme eines Beirats.

§ 12 Austritt

Der Austritt aus dem Beirat kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende eines Monates mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

§ 13 Ausschluss

Auf schriftlichen Antrag von drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins entscheidet der Vorstand über den Ausschluss eines Beirates.

IV Patronatskomitee

§ 14 Patronatskomitee

¹ Die Mitglieder des Patronatskomitees unterstützen den Verein unentgeltlich mit ihrem Namen und ihren persönlichen Botschaften.

³ Das Patronatskomitee hat keine mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten gemäss § 2 ff der Vereinsstatuten. Die Mitglieder des Patronatskomitees sind berechtigt, an der Vereinsversammlung sowie auf Einladung am Swissdec-Forum oder an Kommissionssitzungen teilzunehmen.

§ 15 Beitrag

Die Mitglieder des Patronatskomitees zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

§ 16 Aufnahme

Die Mitglieder des Patronatskomitees werden auf Vorschlag der Geschäftsstelle oder eines Vorstandsmitglieds vom Vorstand ernannt.

§ 17 Austritt

Der Austritt aus dem Patronatskomitee kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende eines Monates mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

§ 18 Ausschluss

Auf schriftlichen Antrag von drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins entscheidet der Vorstand über den Ausschluss eines Mitglieds des Patronatskomitees.

² Das Engagement der Mitglieder des Patronatskomitees ist ehrenamtlich.



V Organe

§ 19 Organe

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vorstand.

A Vereinsversammlung

§ 20 Kompetenzen

Der Vereinsversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der Vereinsversammlung;
- 2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vereinspräsidenten;
- 3. Abnahme der Jahresrechnung, des Berichts der Revisionsstelle sowie Entlastung des Vorstandes;
- 4. Beschlussfassung über das jährliche Vereinsbudget;
- 5. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands und der *Revisionsstelle, sofern der Vorstand diese der Vereinsversammlung zur Wahl vorlegt (*fakultativ);
- 6. Wahl und Abwahl des Vereinspräsidenten;
- 7. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 8. Festsetzung und Änderung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- 9. Kreditbeschlüsse über im Budget nicht enthaltene Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen;
- 10. Beschlussfassung über Geschäfte, die auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern der Vereinsversammlung vorgelegt werden;
- 11. Beschlussfassung über Anträge, die dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung bis dreissig Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder elektronisch eingereicht worden sind;
- 12. Beschlussfassung über Geschäfte, die gemäss Gesetz, Statuten oder Reglement der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

§ 21 Vereinsversammlungen

- ¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich bis am 30. April statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und dient insbesondere der Entgegennahme der Jahresberichte, der Beschlussfassung über die Jahresrechnung und das Budget des folgenden Jahres sowie der Vornahme von Wahlen in die Vereinsorgane.
- ² Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden nach Ermessen des Vorstands einberufen, soweit Geschäfte zu behandeln sind, über welche die Vereinsversammlung zu beschliessen hat.
- ³ Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann auch von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder, bei weniger als zehn Vereinsmitgliedern, von jedem stimmberechtigten Mitglied einzeln in schriftlicher Form und unter Angabe des Grundes beim Vorstand verlangt werden.

§ 22 Einladungen zur Vereinsversammlung und Art der Durchführung

- ¹ Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt elektronisch per E-Mail unter Angabe des Sitzungsortes (bei physischer Durchführung) und der Traktanden, sofern nicht ausdrücklich die Zustellung auf dem Postweg verlangt wird. Die Einladung ist jedem Mitglied mindestens fünfzehn Tage vor Sitzungstermin an dessen letzte, dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder bei Postzustellung an die Postadresse zuzustellen.
- ² Der Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung sind neben den Traktanden, die Jahresberichte, die Jahresrechnung, das Budget für das folgende Geschäftsjahr sowie der Bericht der Revisionsstelle beizulegen.
- ³ Beiräte werden elektronisch per E-Mail und 15 Tage vor Sitzungsbeginn eingeladen, sofern nicht ausdrücklich die Zustellung auf dem Postweg verlangt wird. Sie erhalten dieselben Unterlagen wie die Vereinsmitglieder.
- ⁴Die Vereinsversammlung kann physisch oder digital durchgeführt werden. Bei digitaler Durchführung wird eine Plattform verwendet, welche sicherstellt, dass eine ungestörte und sichere Kommunikation gewährleistet ist und die es allen Mitgliedern erlaubt, sich in die Vereinsversammlung einzubringen. Die Plattform garantiert ferner, dass keine Unbefugten an der Vereinsversammlung teilnehmen, dass die Teilnehmenden eindeutig identifiziert werden und dass die Stimmabgabe nicht verfälscht werden kann. Ein separates Reglement regelt die Details und Modalitäten der Abhaltung von digital durchgeführten Vereinsversammlungen.



§ 23 Versammlungsleitung und Protokollführung

- ¹ Die Vereinsversammlung wird vom Vereinspräsidenten und, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet (Vorsitz).
- ² Über die Verhandlungen der Vereinsversammlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.
- ³ Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse bestimmt die Versammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Stimmenzähler.

§ 24 Ausschluss vom Stimmrecht

Ein stimmberechtigtes Mitglied ist von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen, wenn über Rechtsgeschäfte oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits beschlossen wird.

§ 25 Abstimmungsmodus

Es wird offen abgestimmt, sofern nicht der Vorstand oder ein Fünftel der an der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder (oder bei weniger als zehn Mitgliedern eines dieser Mitglieder) geheime Abstimmung verlangt.

§ 26 Sachgeschäfte

Die Beschlussfassung über Sachgeschäfte gemäss § 20 Ziff. 3, 4 und 8 erfordert das Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung über ein Sachgeschäft gemäss § 20 Ziff. 9 bedarf der Einstimmigkeit. Die Beschlussfassung über die übrigen Sachgeschäfte erfolgt mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Hälfte dieser Zahl, aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl, ergibt das erforderliche Mehr. Leere und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht berücksichtigt.

§ 27 Wahlen

Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Hälfte dieser Zahl, aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl, ergibt das erforderliche Mehr. Leere und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht berücksichtigt.

§ 28 Zweiter Wahlgang

¹ Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl mangels Erreichung des absoluten Mehres nicht zustande, oder haben bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

§ 29 Beschluss über Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

B Der Vorstand

§ 30 Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vereinspräsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Rechnungsführer. Jedes Mitglied stellt mindestens ein Vorstandsmitglied.
- ² Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Werden während der laufenden Amtsperiode Ersatzwahlen nötig, erfolgt die Wahl für die verbleibende Dauer der Amtsperiode.

§ 31 Interne Organisation und Konstituierung

- ¹ Die interne Organisation des Vorstands bestimmt sich nach dem Organisationsreglement.
- ² Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Vereinsversammlung gewählt wird, wobei der Vizepräsident als erster Stellvertreter des Vereinspräsidenten gilt.

² Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Wahl.



§ 32 Kompetenzen/Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- 1. Leitung der Geschäfte gemäss Statuten;
- Bestellung der operativen Leitung des Vereins;
- 3. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- 4. Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber Dritten;
- 5. Erarbeitung und Verabschiedung der Strategie Swissdec (insb. auch das Aufnehmen und Streichen von Swissdec-Standards aus dem Geschäftsfeld Standardsierung);
- 6. Verabschiedung des Budgets sowie der mittelfristigen Finanzplanung;
- 7. Auslösen und Überwachen von Projekten;
- 8. Initialisierung und Auflösung von Gremien;
- 9. Verwendung der Vereinsmittel, soweit nicht die Vereinsversammlung zuständig ist;
- 10. Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten, inkl. Revisionsstelle;
- 11. Vorlage der Revisionsstelle zur Wahl durch die Mitgliederversammlung (fakultativ);
- 12. Rechnungsführung;
- 13. Marketing der Vereinsanliegen;
- 14. Vorbereitung von Statutenänderungen zur Beschlussfassung durch Vereinsversammlung;
- 15. Erlass und Abänderung von Ausführungsbestimmungen (z. B. Reglemente) zu den Statuten;
- 16. Übertragung besonderer Vereinsaufgaben an einzelne oder mehrere Mitglieder oder Drittpersonen unter Festlegung ihrer Kompetenzen; das Organisationsreglement regelt die Einzelheiten;
- Entscheid über alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement der Vereinsversammlung zugeteilt sind;
- 18. Schutz der immateriellen Güter des Vereins
- 19. Ernennung und Ausschluss der Mitglieder des Patronatskomitees.

§ 33 Vertretung des Vereins

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift zu zweien.

§ 34 Einberufung der Vorstandssitzungen

¹ Die Vorstandssitzungen werden durch den Vereinspräsidenten bzw. bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten unter Angabe des Sitzungsortes und der Traktanden schriftlich einberufen.

§ 35 Leitung der Vorstandssitzungen

¹ Die Vorstandssitzungen werden vom Vereinspräsidenten bzw. bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet (Vorsitz).

² Über Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer, welcher vom Vorstand bestimmt wird und nicht Vorstandsmitglied zu sein braucht, unterzeichnet und umgehend allen Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.

³ Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit es nicht an der n\u00e4chstfolgenden Vorstandssitzung beanstandet wird.

§ 36 Teilnahme an den Sitzungen und Vertretung

Die Vorstandsmitglieder haben an den Sitzungen persönlich teilzunehmen.

§ 37 Quorum für Beschlüsse und Wahlen

Für alle Beschlüsse und Wahlen bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

² Der Vorstand verfügt über die Mittel, die von der Vereinsversammlung gemäss dem genehmigten Budget beschlossen worden sind. In Ausnahmefällen kann er in eigener Kompetenz Überschreitungen für einzelne Budgetpositionen innerhalb des Gesamtbudgets beschliessen.

² Die Einberufung erfolgt spätestens fünfzehn Tage vor dem Sitzungstermin.

³ Ordnungsgemäss einberufene Vorstandssitzungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.



§ 38 Abstimmungsmodus

Die Ausübung des Stimmrechts sowie der Wahl- und Abstimmungsmodus im Vorstand richten sich nach den für die Vereinsversammlung geltenden statutarischen und gesetzlichen Vorschriften.

§ 39 Rechnungsführung

- ¹ Die Rechnungsführung obliegt dem Rechnungsführer.
- ² Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, jederzeit in die Buchführung und zugehörigen Belege Einsicht zu nehmen.

VI Besonderes

§ 40 Die Revisionsstelle

¹Der Vorstand beauftragt eine unabhängige Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung. Der Vorstand kann die Revisionsstelle der Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlagen (fakultativ). Die Revisionsstelle muss die fachlichen Anforderungen gemäss Art. 727c OR erfüllen.

- ² Die Revisionsstelle führt jährlich einen Review der Rechnungsführung und der Jahresrechnung gemäss dem Prüfungsstandard PS 910 durch.
- ³ Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

§ 41 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 42 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 43 Auflösung des Vereins

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann durch die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- ² Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen wird gemäss dem Beschluss der Vereinsversammlung verwendet. Die Vereinsversammlung beschliesst zugleich über die Übertragung allfälliger Rechte und Pflichten an Dritte.

Die Statuten treten am 26.04.2023 in Kraft.

Die Statuten wurden anlässlich der Vereinsversammlung genehmigt.

Luzern, 26.04.2023

Felix Weber Vereinspräsident Verein Swissdec